



Ukrainische Kriegsvertriebene im Landkreis Tuttlingen Information zu Kosten der Unterkunft

Ukrainische Kriegsvertriebene haben grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), wozu neben dem Regelsatz auch die Kosten der Unterkunft (KdU) gehören. Dazu zählen die Kaltmiete, Heiz- und Nebenkosten.

Folgende Wohnungsgrößen und Miethöhen werden maximal anerkannt seitens des Landratsamtes:

Abgeschlossene Wohnung zur Unterbringung:

-	1-Personenhaushalt =	45m ²	Kaltmiete =	378,45 €
-	2-Personenhaushalt =	60m ²	Kaltmiete =	504,60 €
-	3-Personenhaushalt =	75m ²	Kaltmiete =	591,00 €
-	4-Personenhaushalt =	90m ²	Kaltmiete =	709,20 €
-	5-Personenhaushalt =	105m ²	Kaltmiete =	780,15 €

Zur Anerkennung wird der Mietvertrag benötigt.

Private Unterbringung in der eigenen Wohnung

Wenn Sie ukrainische Geflüchtete in Ihrem eigenen Wohnraum unterbringen und beispielsweise ein Zimmer nicht nur kurzfristig zur Verfügung stellen, können Sie eine angemessene Beteiligung an Ihren Kosten der Unterkunft (KdU) als monatliche Pauschale vom Landratsamt erhalten.

Pauschalen für bestehende Wohnungen zur zimmerweisen Unterbringung: (ausgehend von jeweils 15 qm Wohnfläche und 7,00 Euro Kaltmiete/qm)

Personen	Kaltmiete	Heizung	NK (Wasser etc.)	Gesamt
1 Person	100,00 €	20,00 €	15,00 €	135,00 €
2 Personen	200,00 €	40,00 €	30,00 €	270,00 €
Kinder (jeweils)	50,00 €	10,00 €	5,00 €	65,00 €

Für die Anerkennung der Kosten wird eine Erklärung des Leistungsberechtigten (Geflüchteten) und des Gastgebenden über die Höhe der Aufwendungen für die nicht gewerbliche Nutzung von Wohnraum benötigt. Diese finden Sie **hier**. Bezüglich der steuerlichen Berücksichtigung der Mieteinnahmen kontaktieren die Gastgebenden bitte das zuständige Finanzamt für weitere Informationen.